

Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs nach §58 Abs.1 AsylVfG

hier: Teilnahme von Asylbewerbern an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL

Weisung des [Innenministeriums SH](#) vom 20.9.2002

Die EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL (www.equal-de.de) zielt darauf ab, neue Wege zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten von Arbeitenden und Arbeitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt zu erproben. Die Themenbereiche von EQUAL beziehen sich auch auf den Schwerpunkt Asylbewerber. In diesem Themenbereich sollen nicht nur Asylbewerber im engeren Sinne sondern auch Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge, Kontingent-, Bürgerkriegs-, Kriegs- und De-facto-Flüchtlinge sowie jüdische Emigranten im Rahmen der rechtlich geltenden Rahmenbedingungen die Möglichkeit erhalten, ihre individuellen Lebensbedingungen zu verbessern und berufliche Fähigkeiten für den Zugang zum Arbeitsmarkt zu entwickeln, sei es im Bundesgebiet oder nach der Rückkehr ins Herkunftsland.

An der Umsetzung von EQUAL nehmen in allen Bundesländern Entwicklungspartnerschaften teil. In Schleswig-Holstein hat sich unter der Koordination des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e. V. die regionale Entwicklungspartnerschaft Asyl gegründet. Dieses Netzwerk mit dem Namen *perspective* schafft berufliche Qualifizierungsangebote unter den Bezeichnungen *restart*, *quita!* und *mok wat*. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen Anfang November 2002 beginnen.

Ist bei Asylbewerbern im Sinne des AsylVfG für Informations- und Beratungsgespräche, Qualifizierungsmaßnahmen und Praktika außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 AsylVfG erforderlich, liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift bei den EQUAL-Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig vor. Bei sonstigen Flüchtlingen mit einem räumlich beschränkten Aufenthalt ist entsprechend zu verfahren.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis liegen nicht vor, wenn

- bei Asylbewerbern und Folgeantragstellern, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, nach dem Stand des Verfahrens zu erwarten ist, dass während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme Ausreisepflicht eintritt und diese dann auch durchgesetzt oder durch verweigerte Mitwirkung nicht durchgesetzt werden kann.
- bei ausreisepflichtigen Personen eine Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich ist, keine Rückkehrwilligkeit besteht oder der bisherige Aufenthalt durch eigenes Verhalten mutwillig hinausgezögert worden ist.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Personen kommt nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG allein wegen der Teilnahme an einer EQUAL-Qualifizierungsmaßnahme nicht in Betracht.

Praktika im Rahmen der EQUAL-Qualifizierungsmaßnahme sind nach § 9 Nr. 17 ArGV arbeitsgenehmigungsfrei, bei Praktika über 6 Monate werden Arbeitsgenehmigungen von der Arbeitsverwaltung erteilt. Im Übrigen ist bei der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme mein Runderlass vom 27.04.1993 - IV 610 a - 212-29.233.61-3 - betreffend Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden (hier: Arbeitsaufnahme außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs) entsprechend anzuwenden.

gez. Dirk Gärtner, T. 0431-988-2761, dirk.gaertner@im.landsh.de